
Nummer 8/2012

43. Jahrgang

12. Juli 2012

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung zur Außenbereichssatzung „Wasserschloss Haus Dieprahm“ - Satzungsbeschluss**
- 2. Bekanntmachung des Bebauungsplanes LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße / Pestalozzistraße“ – Satzungsbeschluss und Berichtigung des Flächennutzungsplanes**
3. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Öffentliche Bekanntmachung

Außenbereichssatzung „Wasserschloss Haus Dieprahm“

-Satzungsbeschluss-

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Juli 2012 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 19. Juni 2012 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 08. Mai 2012 die Außenbereichssatzung „Wasserschloss Haus Dieprahm“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung der Satzung beschlossen.

Ziel der Satzung ist es, Planungsrecht für die Möglichkeit der baulichen Verdichtung mit einem weiteren Wohnhaus zu schaffen.

Der Erlass der Außenbereichssatzung erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs.5 und §10 Abs.4 BauGB abgesehen. Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ferner wurde die Öffentlichkeit beteiligt.

Die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Außenbereichssatzung „Wasserschloss Haus Dieprahm“ mit der dazugehörigen Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt der Satzung und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Die als Satzung beschlossene Außenbereichssatzung „Wasserschloss Haus Dieprahm“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Die Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

3. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 05. Juli 2012

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/ Pestalozzistraße“ -Satzungsbeschluss und Berichtigung des Flächennutzungsplanes-

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2012 den Bebauungsplan LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/ Pestalozzistraße“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß (gem.) § 9 Absatz (Abs.) 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wurde von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung angepasst.

Desweiteren wurde beschlossen, dass die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes LIN 101 „Altsiedlung“ mit Rechtskraft des Bebauungsplanes LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/Pestalozzistraße“ aufgehoben werden, soweit sie dessen Geltungsbereich betreffen.

Abschließend hat der Rat der Stadt beschlossen, den an den Bebauungsplan angepassten Flächennutzungsplanausschnitt bekannt zu machen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf dem an der Moerser Straße/Pestalozzistraße gelegenen Schulgrundstück Planungsrecht für die Ansiedlung eines Nahversorgers zu schaffen.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/ Pestalozzistraße“ und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/ Pestalozzistraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst wurde. Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Hinweise:

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans LIN 154 „Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/ Pestalozzistraße“ sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
4. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 05. Juli 2012

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan LIN 154
„Nahversorgungsfachmarkt
Moerser Straße/Pestalozzistraße“



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 27.09.2012, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2145 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 1810, Gebäude- und Freifläche, Wiesenbruchstraße, groß: 7 qm,

Gemarkung Kamperbruch, Flur 1, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Wiesenbruchstraße 19, groß: 610 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine unterkellerte, eingeschossige Doppelhaushälfte (Baujahr 1953/54) mit Anbau und Garage (Baujahr 1970). Die Wohnfläche in Erd- und Dachgeschoss beträgt rund 108 qm; eine Innenbesichtigung erfolgte nicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 160.000,- EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 12.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 06.07.2012

Tuschen
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3259021909 (alt 159021906) und 3201175746 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 19. Juni 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3206088548 (alt 106088545) und 3228082784 (alt 128082781) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 29. Juni 2012

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201104332, 3201104381, 3207193719 (alt 107193716) und 3207143086 (alt 107143083) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. Juni 2012

Die Sparkassenbücher Nrn. 3758415768 (alt 28415768) und 3251135889 (alt 151135886) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. Juni 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 3758337319 (alt 28337319) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 25. Juni 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 3758417392 (alt 28417392) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 27. Juni 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 3200391427 (alt 100391424) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 03. Juli 2012

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

**Herausgeber
und Impressum:**

**STADT KAMP-
LINTFORT**
HOCHSCHULSTADT

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer

oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)